

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 60 (2002)

Artikel: Das Jagdwesen in der ehemaligen Abtei St. Urban
Autor: Bucher-Häfliger, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>





Das Jagdwesen in der ehemaligen Abtei St. Urban

Josef Bucher-Häfliger

Bereits in der Steinzeit hat der Mensch Wildtiere erlegt, was wesentlich zu seiner Ernährung beitrug. Auf der Jagd- und Sammlerstufe war Jagen eine Bedingung zum Überleben. Im Verlaufe der Jahrhunderte, als der Mensch sesshaft wurde und sich vom Sammler und Jäger zum Viehzüchter und später zum Ackerbauern entwickelte, trieb man weiterhin Jagd. Aber die Jagd war nicht bloss Nahrungsbeschaffung, sie war gewissermassen Abwehr der frei lebenden tierischen Konkurrenten. Heute hat der Jäger durch die Hege und Pflege wild lebender Tiere in unserem dicht besiedelten Gebiet einen andern Auftrag erhalten. Dazu hat sich bei der Jagd ein vielfältiges Brauchtum entwickelt, das jenem der Zünfte im Mittelalter nicht sehr unähnlich ist. Wer jagen will, muss dazu ein Recht haben, weshalb sich die Eigentümer von Grund und Boden eingeschaltet haben und bei der Vergabung des Jagdrechts nicht fernblieben. Der Staat hat dann bald einmal gemerkt, dass Jagdbewilligungen auch etwas eintragen könnten, und so verwundert es nicht, wenn heute die Erteilung des Jagdrechtcs mit Kostenfolge verbunden ist und der Staat dadurch Geld verdienen kann.

Die Jagdgesetzgebung im Kanton Luzern vor 1798

Das Jagdregal (Recht, auf einem bestimmten Territorium die Jagd auszuüben) geht auf das Spätmittelalter zurück. Segesser [1] unterscheidet zwischen der Jagd in den Hochwäldern oder Forsten und jenen in den Privatwäldern. Die Hochwälder gehörten zur hohen Gerichtsbarkeit und interessieren im Zusammenhang mit dem Kloster St. Urban weniger. Bis 1798 bestanden wohl Vorschriften über die Jagd, aber der Staat hat daraus noch nicht finanziellen Nutzen gezogen. Hingegen hat die Obrigkeit eines Hoheitsgebietes (in unserem Falle im Gebiet des heutigen Kantons Luzern) schon früh polizeiliche Vorschriften erlassen, welche die Jagd regelten. So war jeder Jäger gezwungen, ein erlegtes *Stück Hochgewild* dem Landvogt zu bringen. Die frühesten Bestimmungen dieser Art gehen nach Segesser auf das Jahr 1427 zurück [2]. Damit wurde die Jagdzeit zum Schutze des Rotwildes (Rothirsch) eingeschränkt, und es bestand ein Jagdverbot von Simon und Judä (28. Oktober) bis zum Johannistag im Sommer (24. Juni). Aus dem 16. Jahrhundert sind uns weitere Vorschriften bekannt über das Fangen und Schiessen von *Gewild und Vögeln während der Brutzeit* [3]. Wir wissen aber auch aus der gleichen Zeit, dass gewisse Jagdbezirke mit dem Bann belegt werden konnten. Obwohl noch

Kartenskizze 1: Die eingezeichneten Orte entsprechen dem Jagdbezirk des Klosters um 1795. Die Wälder liegen in den heutigen Kantonen Aargau, Bern und Luzern.

niemand von Naturschutz redete, geht ein Mandat aus dem Jahre 1551 [4] doch in diese Richtung. Wir lesen da, dass die Vögel geschützt sind: *Die Vögel die böüm schönen und das vngesüber (Ungeziefer) dannen nemen, als jeder Verstandige das Alls wol erkennen mag.*

Entscheidend in der ganzen Gesetzgebung über die Jagd dürfte das Jahr 1649 sein, als die Jagd *förmlich zu einem obrigkeitlichen Regal* erklärt wurde. Hier ist die Rede von Erlaubnisscheinen von der Obrigkeit, um Hirsche, Rehe und Rebhühner zu schießen oder zu fangen, vom Verbot des Fallenstellens und anderem mehr. Vom Aschermittwoch bis zum Jakobstag (25. Juli) war jede Jagd untersagt. Diese Jagdordnung hatte über Jahre hinaus Gültigkeit und wurde 1686 fast wörtlich erneuert [5]. Alle diese Bestimmungen galten somit für das Herrschaftsgebiet des heutigen Kantons Luzern. In der Abtei St. Urban aber galten andere Spielregeln.

Das Recht zur Jagd bei den Zisterziensern

Die allgemeinen Bestimmungen, welche wir im vorigen Abschnitt in Kürze kennen gelernt haben, treffen aber nicht für das Kloster St. Urban zu. Aus dem 17. Jahrhundert ist uns ein Beschrieb des Jagdgebietes des Klosters und über seine Herkunft bekannt: *Jagbarkeit – Einem Gotsbaus St. Urban Zuo-*

gehörig [6]. Dieses Traktat gibt uns Aufschluss über die Grösse des Jagdbezirks. Auch wird darin eingehend nachgewiesen, dass das Kloster berechtigt ist, die Jagd im umschriebenen Territorium auszuüben.

In aller Ausführlichkeit wird darauf verwiesen, dass die Klöster des Zisterzienserordens in *Teütschlandt, Österych, Böhmen, Polen, Nederland und Franckerych* das *Recht der Jagparkeit* haben. Dieses Recht wurde sowohl vom *Keyser* als auch von andern Fürsten geachtet. Es wird daran erinnert, dass das Kloster Lützel im obern Elsass (St. Urban ist ein Filialkloster von Lützel) die *vollkommne Jagparkeit* habe und auch einen eigenen Jagdmeister angestellt habe. Aber auch – um in der Nähe zu bleiben – das Kloster Wettingen verfügt über die gleichen Rechte. Dieses Recht zur Jagd sei im Sinne und Geiste aller Stifter, die mit der Vergabung des Bodens auch das Jagdrecht vermacht haben. Seit das Kloster bestehe – es wird als Gründungsjahr fälschlicherweise 1191 festgehalten – hätte das Gotteshaus auch das Recht der Jagdbarkeit. Und ausserdem wäre dem Kloster in den vielen Jahren dieses Recht nie ernsthaft in Abrede gestellt worden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass *alles gewild, welches in des gotshaus St. Urban District, und bann aufgejagt und gefangen worden, seyge dort, und nit an-*



derwärts hin getragen worden. Ein weiterer Beweis noch: Die *Köpfe der Rehböcke und Wildschweine* wurden an *des Gotsbaus Thor und gebeüwen aufgeheftet*. Dieser Brauch wurde erst vom derzeitigen *Herrn Abt* aufgegeben. Es dürfte sich um Abt Edmund Schnider (1640–1677) [7] handeln, der sich als Reformier einen Namen gemacht hat. Und wie Waltraud Hörsch im Buch «Sankt Urban 1194–1994» ausführt, war die Jagd im Kloster St. Urban eine wichtige Nebensache. Ein paar Hinweise: Im Projektplan von Franz Beer von 1722 ist auf der Westseite der Kirche ein

Hirschgehege angelegt («Sankt Urban 1194–1994», Seite 134). Auch der ornamentale Bereich in Schriften und selbst am Chorgestühl deutet darauf hin, dass die Jagd etwelche Bedeutung hatte. Bei der Klosteraufhebung 1848 soll der einzige lebende Damhirsch dem Professor für Naturgeschichte der Höheren Lehranstalt Luzern zugesprochen worden sein. Ein Beweis für das grosse Interesse an der Jagd.

Dass man sich aber bereits im 13. Jahrhundert mit Jagd befasste, beweist wohl die Randverzierung in einem Zisterzienserbrevier, worauf dargestellt ist, wie

Auf dem Relief im Chorgestühl, welches die Krönung Marias darstellt, ist auch eine Ansicht vom Kloster St. Urban. Unser Ausschnitt zeigt vorne einen Geistlichen und einen Edelmann mit drei Hunden. Aber auch der geistliche Herr hinter der Klostermauer tritt mit einem Hund auf.

eine Wildsau von einem Hirsch gejagt wird; und dieser Hirsch wiederum wird von einem Jagdhund gebissen.

Oder ein Bild aus dem Chorgestühl auf dem Relief von der Krönung Marias: Ein geistlicher Herr und ein vornehm gekleideter Edelmann posieren mit einem Hund von beachtlicher Grösse. Es ist überhaupt bekannt, dass die Klosterleute gerne grosse Hunde hielten, was übrigens auch auf verschiedenen Darstellungen erkennbar ist.

Nun, wie kam das Kloster zu diesen Jagdrevieren? Der Beschrieb aus dem 17. Jahrhundert, *Jagbarkeit – Einem Gotsbaus St. Urban Zuogebörig*, gibt uns Auskunft. In dieser Streitschrift werden alle Stifter aufgezählt, welche dem Zisterzienserkloster St. Urban Grundeigentum vermacht haben. Wir begegnen einer langen Reihe von Stiftern, angefangen bei den Freiherren von Langenstein, über die von Bubenberg, die Freiherren von Falkenstein bis zu den Brandis und den Edlen von Sumiswald. Mehr als zwei Dutzend Stifter sind vermerkt, welche den Zisterziensern in St. Urban Güter mit Wäldern vermacht haben.

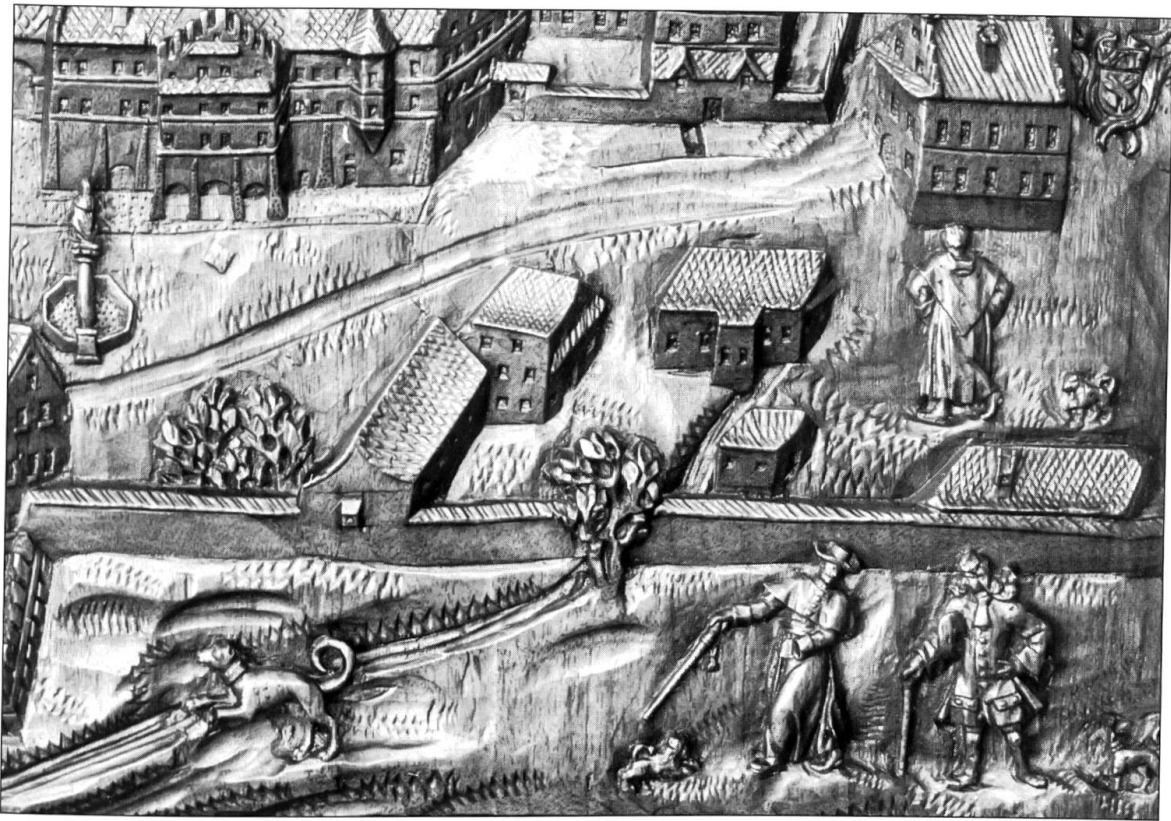
Eine kämpferische Schrift

Auf diese Vergabungen beruft sich das Kloster und fügt an, dass damit auch alle Rechte auf das Kloster übergegangen sind, wie das vom *stuol von Rom*

bestätigt wird. Und eben in diesen Rechten ist auch das Recht der Jagdbarkeit eingeschlossen. Auch wird eingehend darauf hingewiesen, dass dieses Recht zur Jagd nicht beschränkt sei auf den *District, in welchem das Gotsbaus St. Urban gebauwet sei*. Das Recht bezieht sich auf den ganzen *Bann und District zuo Pfaffnauw*, was in den Stifterbriefen bezeugt wird. Diese Zuschreibung wurde im August 1272 im Schloss Altbüren gemacht.

Im Zusammenhang mit dem Dorf Pfaffnau und seinem *District* wird ausdrücklich erwähnt, dass Henricus und seine Mutter die Burg Pfaffnau (*darin sie ihr Sitz hatten*) samt den dazugehörigen Besitzungen und der *Manschaft* noch *ufbehalten* haben. Im Jahre 1340 hat die Familie dann dem Kloster unter Abt Nicolao (Abt Nikolaus 1337–1349/50) [8] im Gebiet von Pfaffnau noch *die burg, die Manschaft sambt aller besitzung, wäld und feld Acker und Matten, ja alles was er dazumahlen noch besessen hatte*, verkauft.

Dieses Traktat nimmt auch noch Bezug auf die Einwände, welche die *widrigen* (Gegner) des Klosters machen könnten. So fürchtet man, dass die Bewohner behaupten könnten, dass das Recht der Jagdbarkeit ihnen gehöre. Dem ist entgegenzuhalten, dass durch den Besitzerwechsel auch alle Rechte an das Kloster gekommen sind. Wohl wird 1579 vermerkt, dass die *Manschaft* (Einwohnerschaft) von Pfaffnau an die Stadt



Luzern übergeben worden sei, dass sie aber ausdrücklich dem Kloster *verbunden und verpflichtet bleibe*. Noch weiter: Sollte die Talschaft in andere Hände übergehen, so bliebe das Recht der Jagdbarkeit wie bisher beim Kloster St. Urban und dass dieses Recht dem Kloster *nit könne entzogen* werden.

Dieses Jagdrecht ist unveräusserlich und bleibt stets in den Händen des Klosters, wie das auch in den Zisterzienserklöstern in Schwaben, Bayern, Polen, Flandern und Frankreich der Fall ist. Und dieses Recht sollte auch in einer *befreyeten Eidtgenossenschaft* Bestand haben. Nicht vergessen wird in diesem Zusammenhang auch auf den *brief underem Keyser Henrico dem 6ten* (Heinrich VI., Stauferkaiser 1190–1197) hinzuweisen. Auch ist zu beachten, dass

Luzern dann dem Kloster St. Urban die Gerichtsbarkeit über Pfaffnau *widerum zuokent*. Wenn aber das Kloster wieder über die Gerichtsbarkeit verfügt, sei es doch selbstverständlich, dass es auch über das Recht der Jagdbarkeit verfüge. Zusammengefasst: Das Kloster St. Urban hat in allen seinen Hoheitsgebieten stets auf das Jagdrecht gepocht. Es scheint auch – soweit wir den Überblick über die Klostergeschichte haben –, dass dieses Recht kaum ernsthaft angefochten wurde.

Wie gross war die Beute?

Das Kloster hat über die erlegten Hasen und Füchse genau Buch geführt, weshalb wir in der Lage sind, von 1791 bis

Über den Umfang der Jagdbezirke in den beiden Ämtern Willisau und Aarwangen gibt uns der *Blatt Zeiger der Jagdt-Orthen* [9] Auskunft.

<i>Amanns Weid</i>	<i>Grünboden</i>	<i>Schlösser zu Melchnau</i>
<i>Ägerten Wynauer</i>	<i>Honegg feld</i>	<i>Sonnen rain hinter</i>
<i>Ättenberg Pfaffnau</i>	<i>Hungerzelg</i>	<i>Bobärdlein</i>
<i>Altbürer Köpf</i>	<i>Hochwacht</i>	<i>Tietwyler Höbe</i>
<i>Altachen</i>	<i>Kübe wald</i>	<i>Tannacher</i>
<i>Bergswäldlein</i>	<i>Kapfwald</i>	<i>Tambach Allmend</i>
<i>Bann, Rogliswyler</i>	<i>Krizgraben</i>	<i>Tundenegg</i>
<i>Burgs wald</i>	<i>Kalberweidlein</i>	<i>Teüfels graben</i>
<i>Bern haslin</i>	<i>Luzernhaslin</i>	<i>Vehstellj rein</i>
<i>Böschlis balden</i>	<i>Langegg</i>	<i>Wisegg allmend</i>
<i>Brittnauer Allmend</i>	<i>Linigerwald</i>	<i>Wasserfallen</i>
<i>Bösenwiler Gütber</i>	<i>Lozwyleren Einschlag</i>	<i>Winterbaldlin</i>
<i>Bobärdlein</i>	<i>Langmoos</i>	<i>Wangerfällj</i>
<i>Bottmer</i>	<i>Langentalern Hard</i>	<i>Weyergütber</i>
<i>Bürgis weyer</i>	<i>Luzernerhasli</i>	<i>Ygelgraben</i>
<i>Brugger wald</i>	<i>Musbach</i>	<i>Zoffinger stich</i>
<i>Bärengaben</i>	<i>Mehlseckerhöbe</i>	<i>Ziegelwald bey Zofingen</i>
<i>Eisenbut</i>	<i>Mettenwyler Gütber</i>	<i>Ziegelwald allhier</i>
<i>Erdberi Rein</i>	<i>Mistgraben</i>	
<i>Escheren</i>	<i>Müllrain auf der bottmer</i>	
<i>Entenmoos</i>	<i>Obornen</i>	
<i>Eberdinger wald</i>	<i>Rotherd</i>	
<i>Fischbächlein</i>	<i>Rothwald zu Pfaffnau</i>	
<i>Gugger</i>	<i>Rothwald zu Roth</i>	
<i>Guger</i>	<i>Rebberg</i>	
<i>Gruben güther</i>	<i>Riker Einschlag</i>	
<i>Glashütten</i>	<i>Rind boof</i>	
<i>Gibell</i>	<i>Sonnbalder Wäldlein</i>	(Vergleiche dazu
<i>Ghirn</i>	<i>Schulers Lehn Allmend</i>	die Grenzen auf
<i>Gjuch</i>	<i>Saal Lehn Allmend</i>	der Kartenskizze 1)

1795 gemeldete Abschusszahlen anzuführen. Ob die Zahl der geschossenen Tiere auch mit den Meldungen zahlenmässig übereinstimmt, entzieht sich unsern Kenntnissen und kann nicht überprüft werden.

Gemeldete erlegte Hasen von 1791 bis 1795:

	Willisau	Aarwangen	Total
1791	19	44	63
1792	24	65	89
1793	30	52	82
1794	8	58	66
1795	3	52	55

Gemeldete erlegte Füchse von 1791 bis 1795:

	Willisau	Aarwangen	Total
1791	1	2	3
1792	2	16	18
1793	12	19	31
1794	6	7	13
1795	4	12	16

Auffallend in dieser Zusammenstellung ist die abnehmende Zahl der erlegten Tiere nach 1792 und 1793. Ob das mit den politischen Verhältnissen zusammenhängt, ob die Witterung eine Rolle gespielt hat, ob der Wildbestand abgenommen hat? Nach den vorliegenden Akten kann die Frage nicht eindeutig beantwortet werden. Beachtenswert an

der Zusammenstellung ist auch der Vergleich zwischen den Revieren in den beiden Ämtern Willisau und Aarwangen. Die grossen Wälder ennet der Grenze hatten einen grössern Wildbestand. Dass bei der Bejagung die topographische Struktur eine Rolle gespielt hat, ist nicht von der Hand zu weisen, sind doch die Waldungen im Luzernischen teilweise sehr steil und deshalb mühevoll erreichbar und bejagdbar.

Wenn vor der Jahrhundertwende die Statistik nur von den erlegten Hasen und Füchsen spricht, sind die Angaben in den Zwanzigerjahren genauer. Aus dem Jahre 1823 liegen folgende Abschusszahlen in den klösterlichen Revieren vor:

<i>Hasen</i>	32
<i>Füchse</i>	7
<i>Schnäpfen</i>	51
<i>Riedschnäpfen</i>	51
<i>Räbbühner</i>	2
<i>Wachteln</i>	63
<i>Halbvögel*</i>	261
<i>Wasservögel</i>	12
<i>Rälchen**</i>	15
<i>Tauben</i>	10
<i>Änten</i>	12

* Die Vermutung liegt nahe, dass es sich um kleinere Vögel handelte, kleiner als die Wachteln.

** Gemeint ist wohl die Wasserralle, die Sümpfe, Moore, Seen und Teiche mit üppiger Vegetation bewohnt.

Die Jagd war im Kloster bedeutend. Auf dem Aufsatz des Chorgestühls schreitet eine Putte mit einem erlegten Wildtier an einer Stange und einem lebhaften Hund an der Leine führend.

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Beute vielgestaltig war. Gleichzeitig muss man feststellen, dass die Vogeljagd wohl sehr beliebt war und dass das Reh gänzlich fehlt.

Wer ging auf die Jagd?

Der *Jagdt Rodel* [10], angefangen im Jahre 1791, gibt uns nicht nur die Abschusszahlen bekannt, er gewährt uns auch einen kleinen Einblick in die Organisation der Jagd im Kloster. So wissen wir, dass im Kloster ein *Jagdt Corps* bestand, welches sich wie folgt zusammensetzte:

- Seiner Hochwürden Prälat Glutz (Karl Ambros Glutz-Ruchti 1787 bis 1813)
- Senior Aloys Vogelsang
- Secretarius Benedict Schnyder
- Leodegarius Gilli
- Benignus Schnyder
- Kanzler Schnyder

Für das Jahr 1806 sind folgende Namen vermerkt [11]:

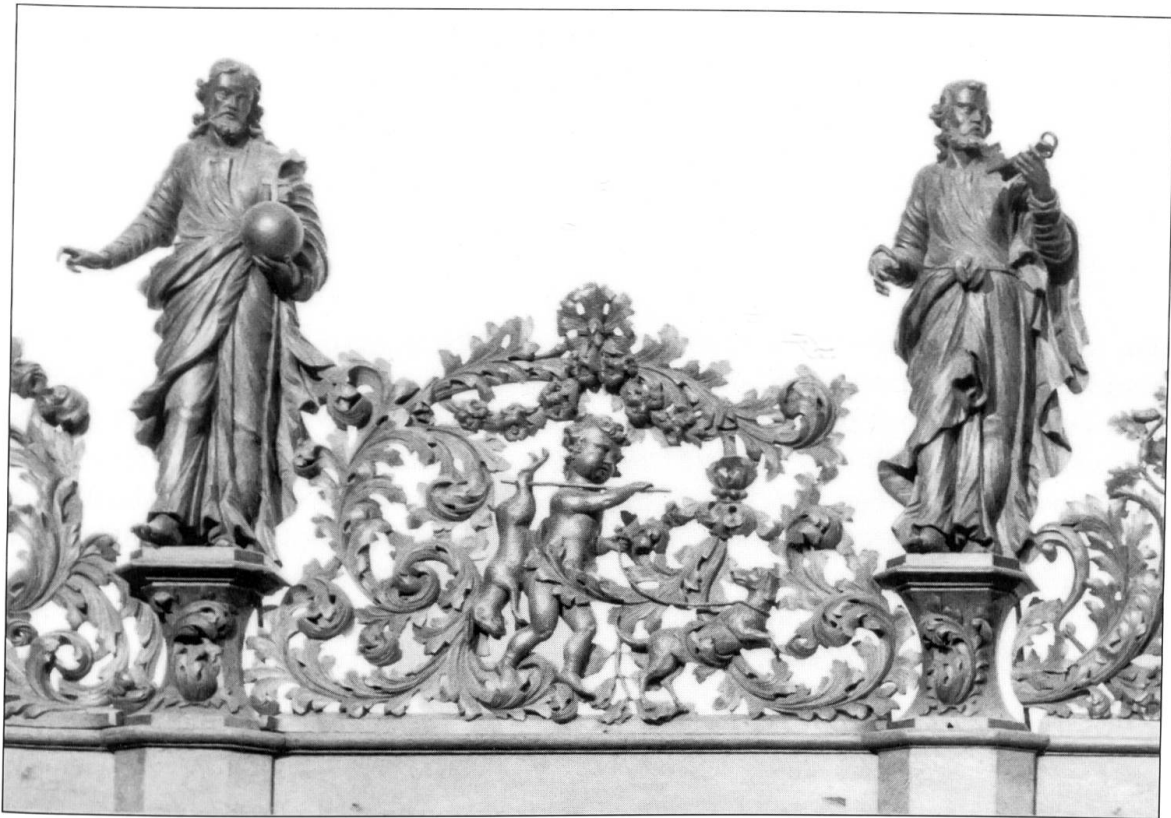
- H. H. Prälat Ambrosius
- P. Leonz Frener, Kornherr
- P. Urs Viktor Brunner, Bibliothekar
- Jost Schnyder, Kanzler

Urs Schmid steht als «Jäger» zur Verfügung. Dieser wiederum kann auf die Mitarbeit von folgenden Bedienten zählen:

- Peter Ehram
- Joseph Haslacher
- Kristoph Adam
- Gerg. Hunkeler, Bannwarth

Offenbar hat man Treibjagd betrieben, denn 1806 führt man im gleichen Rodel als Jäger und *Pigeur* (Pikör = Vorreiter bei der Treibjagd) Joseph Wanner von Altbüren und Kammerdiener Friedrich an. In der Abschussliste begegnen wir Jäger Schmid (oft unter dem Namen Schmitt) sehr häufig. Er dürfte einen wesentlichen Beitrag zum jagdlichen Erfolg beigetragen haben. Unter den erfolgreichen Jägern bemerken wir aber sehr oft Namen aus der Klostergemeinschaft: Herrn Hochwürden, den Kanzler, Pater Stefan, den Grosskellner, den Pater Statthalter von Pfaffnau und einen Ludigarius. Zweifellos zählte aber Abt Ambrosius Glutz zu den erfolgreichsten Weidmännern, wie aus der Zusammenstellung der Abschussliste von 1791 bis 1795 ersichtlich ist.

Zur Jagd hat man aber immer auch Gäste eingeladen. So finden wir im gleichen Zeitraum etliche Persönlichkeiten, die mit dem Kloster in dauernder Verbindung standen: Burkhart von Pfaffnau, Schaffner Suter von Zofingen, Rats herr Glutz, ein Junker aus Luzern, Herrn Segesser von Luzern, Landvogt Müller von Aarwangen, Herrn Dormann von Bern, Herrn Bader von Bern und Seiner Gnaden, den Propst von Schönenwerd



Jos. Haslacher, Ritter von Aarburg und andere mehr.

Reduzierter Jagdbetrieb während der Helvetik (1798 bis 1803)

Es ist anzunehmen, dass die Franzosen nach der Besetzung der Schweiz wenig Verständnis für die Jagd hatten. So wurde diese kurzerhand am 9. Mai 1798 verboten [12]. Aber das Verbot liess sich nicht durchsetzen. Schon im Spätsommer des gleichen Jahres (12. August) wurde die Jagd wieder freigegeben, weil sich nicht alle daran halten konnten. Die Fehlbaren hatten mit einer Busse von 30 Gulden zu rechnen, die zu einem Drittel an den *Leider* (Revier-

besitzer), zu einem Drittel an die Armen und zu einem Drittel an die Verwaltungskammer ging. Wenn man in den vorliegenden Akten etwas zwischen den Zeilen lesen kann, muss man daraus schliessen, dass die Jagd wohl ziemlich frei war und sich die Jäger wenig um Vorschriften geschert haben. So hat man 1801 in einer Verordnung festgehalten, dass alle jene, welche *auf dem Tauss* (unerlaubter Jagdang) *gegen Abend, oder des Morgens* sind, einer Busse von 48 Franken verfallen. Hingegen ist die Schnepfenjagd im Frühling vom 15. März bis 15. April offen. Im Jahre 1802 werden diese Massnahmen bestätigt und die Munizipalitäten und *gutdenkenden Bürger* werden zur Mit-hilfe gebeten, um den Vorschriften Nachachtung zu verschaffen. 1803 wer-

den die Bestimmungen erneut in Erinnerung gerufen, und zugleich wird die Jagd in den *hohen Alpen* und die Jagd auf *wilde und reissende Thiere, als Wölfe und dergleichen, wie auch auf Waldschneppen in den Monaten März und Aprill* freigegeben. Im Rodel des Klosters sind in diesen politisch sehr unruhigen Jahren keine Abschlüsse vermerkt.

Neuorganisation der Jagd im Jahre 1806 mit geringeren Jagderfolgen

Wir haben im vorigen Abschnitt schon darauf aufmerksam gemacht, dass 1806 das *Jagdt Corps* neu formiert wurde. In diesem Zusammenhange wurden auch die Funktionen angegeben, welche die einzelnen Mitglieder im Kloster hatten. Im Zuge der Neuorganisation sind dann auch ein paar Einzelheiten festgehalten, die einen kleinen Einblick in das jagdliche Geschehen vermitteln können [13]. Halten wir etwas daraus fest.

Jäger Joseph Wanner ist teilzeitangestellt und bezieht einen Wochenlohn von 20 Batzen. Zudem hat er Anrecht auf ein Paar Schuhe und er darf über die Fuchsbälge der erlegten Tiere verfügen. Kann man aber nicht auf die Jagd, so muss Wanner jene Arbeit verrichten, die ihm vom Abte aufgetragen wird. Sodann wird die *Mütte* (Meute = Gruppe der Jagdhunde) umschrieben, welche

Jäger Wanner auf die Jagd mitzuführen hat. Für Leute vom Fach: Da ist einmal die *Diana*, eine *langbärrige* Hündin, ein langhaariger Hund, der auf den Namen *Suwarro* hört, dann der *Waldmann* mit dem roten Kopf und zu guter Letzt noch der *Tino*, der auf der linken Seite einen markanten Flecken hat. Gleichzeitig werden noch vier andere Hunde angeführt, die auch zur Jagd mitgeführt werden. Es sind dies die Hündin *Waldjene* mit dem Ring um den Hals, der *Dameo* mit dem roten Fleck auf der rechten Seite und der *Tarro*, ein grosser Kerl, der *stark behäupt* ist, und ein junger «Hurleur» (Brüller), hochbeinig und langschwänzig.

In der Rechnung vom Jahr 1807 wird der Jahreslohn für den Jäger Wanner mit 104 Franken ausgewiesen und für die *Jagdt Schuhe* wird er mit fünf Franken entschädigt. Etwas mehr als 31 Franken darf der Jäger noch für ein Jagdhorn und die in Zofingen gekauften *Arzney Mittel* für die Jagdhunde entgegennehmen.

Auch in der Zeit nach 1806 wurde wieder eifrig gejagt, und man hat wie ehe- dem wiederum Gäste geladen. So finden wir in der Statistik etliche bekannte Namen: Den Propst von Schönenwerd mit dem Bedienten *Joseph Kreybül*, Oberst Sutter von Zofingen, Pfarrer Meyer von Wangen, Schaffner Suter von Zofingen, *Sextar Schallbretter* von Dietwyl, Schnyder, Schultheiss in Sursee, *Oberst Goumenens*, *Jäger Duoss* von Zo-

fingen, Herr Glutz Jünger, Herr Gemeinmann, Herr Ringier Ochs Wirths, Zofingen, Student Baltassar und letztlich sei noch *Herr Pfyffer von Heidegg* angeführt, der im Fischbächliwald in Altbüron einen Edelmarder erlegt hat. Auf den Jagden mit diesen Gästen waren die Teilnehmer vom Kloster aber auch immer erfolgreich.

Ende der Eigenständigkeit des klösterlichen Reviers (1810)

Bis 1810 war die Jagd in den Wäldern des Klosters St. Urban eine Angelegenheit des Klosters. Von Einschränkungen und Vorschriften ist nie die Rede. Die Abtei legte die Regeln fest, was darauf hinweist, dass der Stand Luzern auch auf diesem Gebiet dem Kloster wenig Vorschriften machte. Das änderte im Jahre 1810, als der Kanton Luzern für das ganze Kantonsgebiet verbindliche Gesetze schuf. So entstand in diesem Jahre auch das *Gesetz über das Finanz Wesen* (18. April und 4. Oktober 1810), welches unter dem Abschnitt *Luxus Abgaben* in den beiden Paragraphen 18 und 30 verbindliche Vorschriften erliess. Die Reviere wurden im Kanton versteigert und in Pacht gegeben. War bis anhin das Kloster Pachtgeber und Pächter zugleich, so nahm fortan der Staat die Verpachtung vor und der Kanton legte zugleich die Verwendung des Pachtzinses fest. Die Zinserträge sollten

unter die Ämter verteilt werden, und diese müssen das Geld *zur Verbesserung und Veredlung der gesammten Viehzucht* verwenden. Die Dauer einer Pacht war auf sechs Jahre begrenzt. Gleichzeitig hat man auch die Bussen gegen Jagdfrevel festgelegt. Wer sich auf diesem Gebiete verfehlte, sollte mit zehn bis zwanzig Schweizer Franken gebüsst werden. Die Bussengelder gehen zu einem Viertel an den Jagdleiter, zu einem Viertel an den Pächter und die verbleibende Hälfte an den Staat.

Jetzt musste der Kanton *Jagdbezirke* schaffen. Die Regierung führte gleichsam ein Vernehmlassungsverfahren durch und befragte *einige Jagdliebhaber* nach den Grenzen der zu schaffenden Jagdbezirke. Auch der Abt von St. Urban konnte seine Meinung kundtun. Abt Friedrich Pfluger (1813–1848) liess die Regierung wissen, dass er nicht so sehr seine Meinung äussern wolle, sondern dass er vielmehr wünsche, dass die alten Grenzen der drei Reviere beibehalten würden.

Dieses ursprüngliche Revier – seit der Helvetik auf das Gebiet des Kantons Luzern beschränkt – zeigte ungefähr folgende Grenzen: St. Urban – Kantonsgrenze gegen Aargau bis an die Wigger, der Wigger entlang bis Langnau – Richenthal Dorf – Ebersecken – Grossdietwiler Allmend – Nordrand von Fischbach – Stampfi – Längenbach – Kantonsgrenze gegen Bern bis nach St. Urban. Es ist zu sagen, dass die Um-

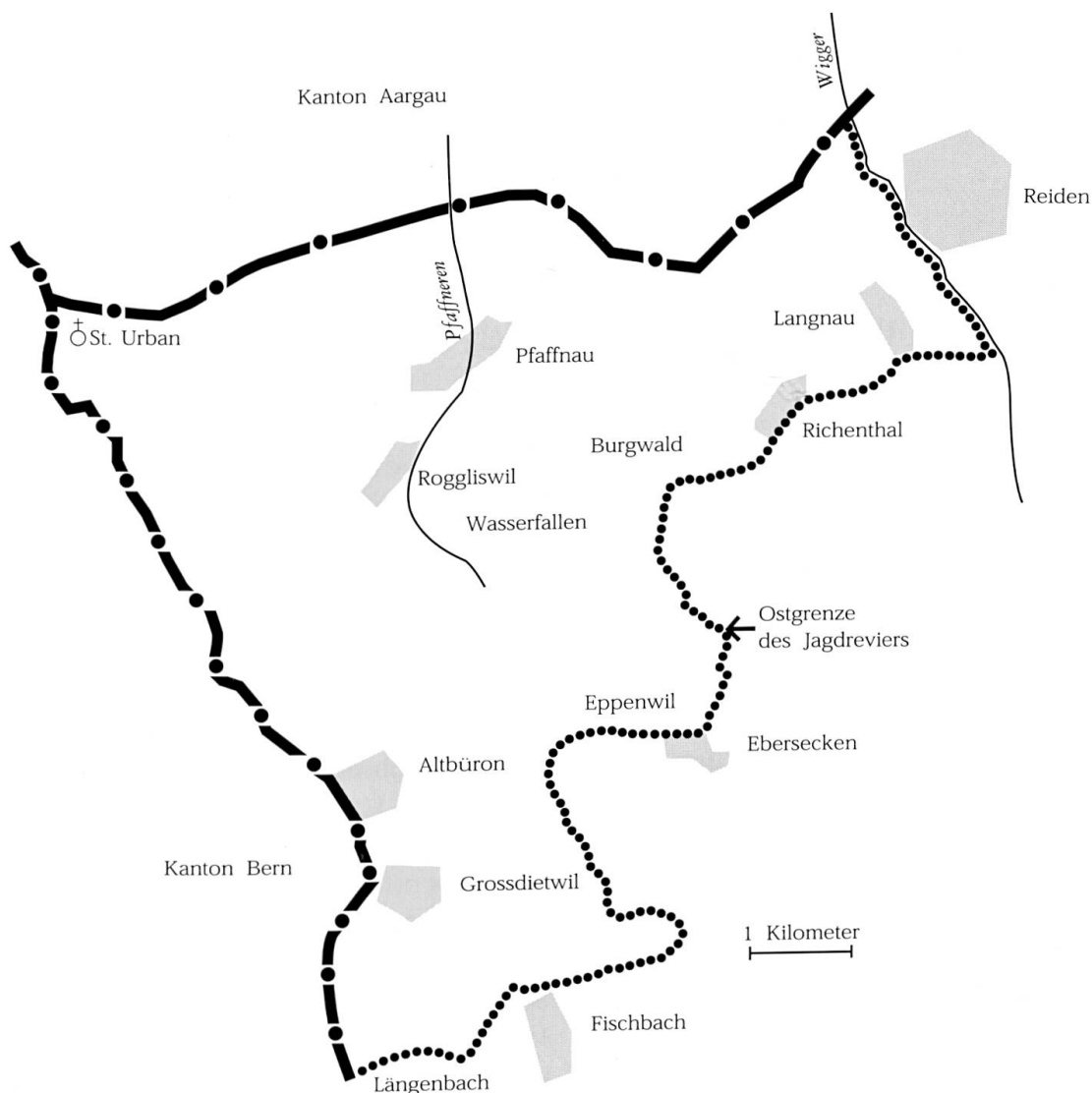
Kartenskizze 2: Revier des Klosters im Jahre 1810. Nach der Beschreibung dürfte das Revier des Klosters im Westen und Norden der Kantonsgrenze entlang verlaufen sein, im Osten bis nach Reiden und im Süden bis nach Grossdietwil gereicht haben.

schreibung manchmal recht ungenau ist; so ist beispielsweise vom östlichen Grenzverlauf die Rede und es heisst da, dass diese von der Wirtschaft in Grossdietwil («Löwen») zur Wirtschaft in Altbüron («Kreuz») verlaufe. Die Westgrenze im gleichen Bereich bildet die Kantonsgrenze, welche lediglich 200 Meter von der Ostgrenze entfernt liegt. Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass der Verlauf von Fischbach über die Grossdietwiler Allmend an den Riken bis nach Ebersecken lag. Das ist der natürliche Verlauf. (Vielleicht legte man Wert darauf, dass die beiden Wirtschaften innerhalb des Reviers lagen. Auf jeden Fall ist in einem andern Zusammenhang von den *Höhen von Grossdietwil* die Rede, womit bestimmt die Grossdietwiler Allmend gemeint ist.) Die Grenzziehung auf der Kartenskizze 2 folgt dieser Annahme.

Wenn wir die Grösse des ersteigerten Jagdbezirkes von 1810 mit dem grossen Revier vor der Helvetik vergleichen, stellen wir eine merkliche Verkleinerung fest, denn die Wälder in den heutigen Kantonen Bern und Aargau gehörten nun nicht mehr zum klösterlichen Bezirk. Darum ersteigerte Kanzler Schnyder in Willisau noch das Revier Oberlehn, welches schätzungsweise etwa 20 Quadratkilometer umfassen dürfte. Es umfasste die Waldungen im Areal Napf – Wisshubel – Enziwigger – St. Joder – Chabis – Oberlehn – Waldegg – Gmeinalp (siehe Kartenskizze 3).

Ein recht beachtliches Gebiet! Somit verfügte das Kloster nach 1810 über zwei bedeutende Reviere.

An die vom Abt vorgeschlagene Einteilung hielt sich der Kanton und so wurden bei der Steigerung in Dagmersellen dem Kloster St. Urban dieses Territorium zugeschlagen. In der Steigerung von Willisau erwarb der Kanzler zusätzlich das Revier Oberlehn. Fortan waren die kantonalen Vorschriften auch für St. Urban verbindlich. So wurde die Jagddauer vom 1. September bis 1. Februar geduldet. Das *Geflügel* durfte seit 1813 mit Stellhunden in der Zeit nach dem 1. September gejagt werden. Man bezeichnete diese Jagd als *Birsjagd*. In den folgenden Jahren wurden mehrmals Anstrengungen gemacht, die Revierjagd in eine Patentjagd umzuwandeln, was aber von der Regierung abgelehnt wurde. In einem Bericht über *die Verwaltung der Jagden* des Finanzrates wird betont, dass die Jagd ein Regal des Staates sei und *eine unbedingte Freygebung derselben würde der Sittlichkeit und dem Wohlstand des Landes nachtheilig seyn*. Daraus, so wird im Bericht geschlossen, sei niemand befugt, auf die Jagd zu gehen, sofern er von der Regierung diese Bewilligung nicht eingeholt habe. Im gleichen Papier kann man nicht nur Lobenswertes über das Jagdtreiben lesen: *Die Erfahrung lehrt dass dieses Vergnügen leicht in Leidenschaft ausartet, und zu andern Vergnügen hinreisst, die in Verschwen-*



derung sich verirren, wodurch das häusliche Glück und der Wohlstand der Familie zerrüttet wird. Dem Luxus und dem Vergnügen darf der sich nicht überlassen, der im Schweisse seines Angesichtes sein Leben kümmerlich fristen muss. Wenig später, bereits 1817, beschliessen *Schultheiss und Rätb und Hundert der Stadt und Republik Luzern*, die Revierjagd aufzuheben und die Patentjagd einzuführen. Der Preis für das Patent wird auf acht Franken festgelegt, während für den Hund vier Franken zu bezahlen sind. Der Preis für

Birspatente schwankt zwischen zwei und acht Franken. (Birsjagd: Gemäss dem Schweizerischen Idiotikon ist darunter die Vogeljagd, speziell auf Schnepfen, zu verstehen.) Die Zahl der Jagdpatente hat in der Folge recht zugenommen. So verzeichnet der Kanton in der Zeit von 1820 bis 1827 eine Zunahme von 339 Jagdpatenten und eine Zunahme von 237 Birspatenten. Unter den Pächtern war stets das Kloster St. Urban, welches für das Revier in St. Urban 50 Franken und für jenes vom Oberlehn 16 Franken Pachtgebühr bezahlte.

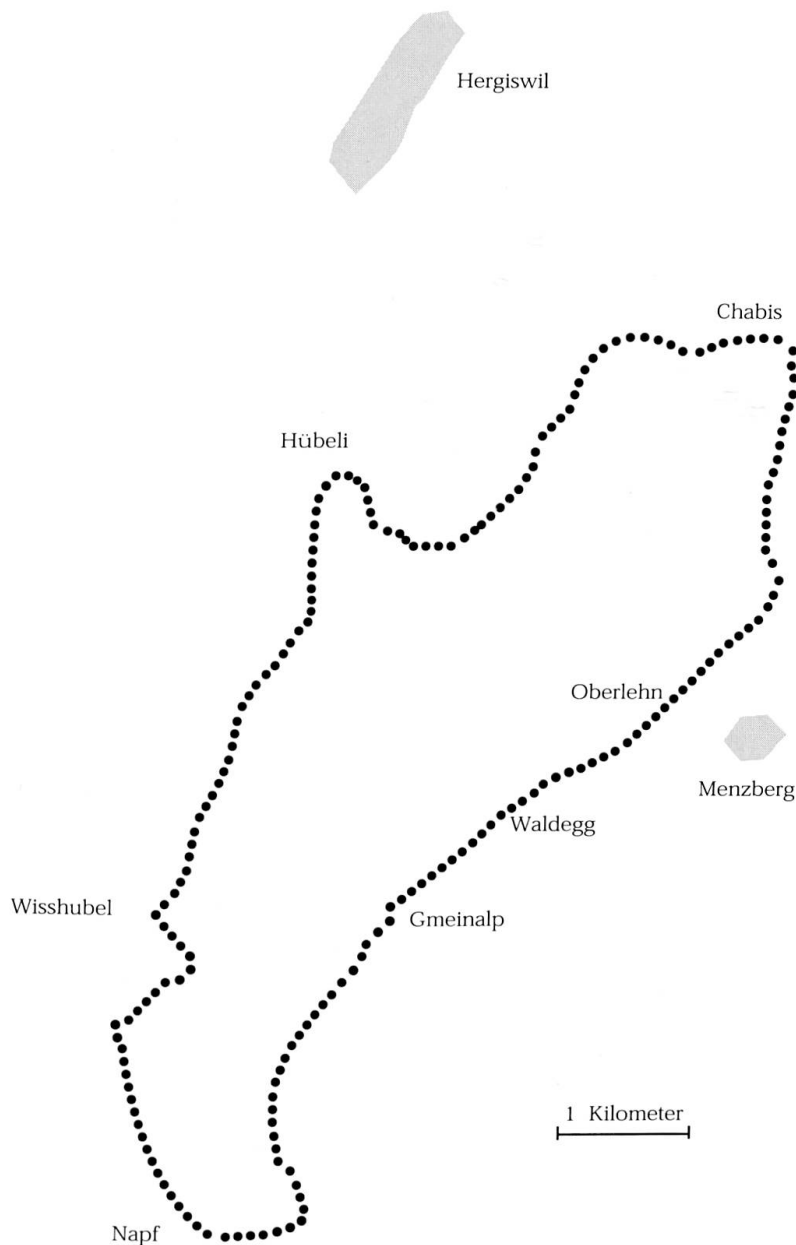
Kartenskizze 3: Weil durch den Verlust der Waldungen im Aargau und im Bernbiet das Revier kleiner wurde, ersteigerte das Kloster 1810 das Areal im Napfgebiet.

Die gesellschaftliche Seite der Jagd

Wie heute hatte auch früher die Jagd neben dem jagdlichen Aspekt immer auch eine gesellschaftliche Seite. Es ist doch nicht anzunehmen, dass nach erfolgreicher Jagd im Kloster Ruhe einkehrte. Wenn man schon Freunde, Beamte, Bekannte und Leute aus dem Adelsstand zur Jagd lädt, wird man bestimmt den Jagdtag im gastfreundlichen Kloster St. Urban auch würdig abgeschlossen haben. Leider haben wir keine Quellen gefunden, welche uns auch über diese Seite der Jagd nähere Auskunft geben. Und so können wir bloss ahnen, dass nach Rückkehr von der Pirsch der Tag noch nicht abgeschlossen war. Man kann sich vorstellen, dass zur Zeit des Abtes Karl Ambros Glutz (1787–1813) auch diese Seite nicht zu kurz kam, denn dieser Würdenträger war ein eifriger und sehr erfolgreicher Jäger. Um sich aber ein Bild über solche Festlichkeiten zu machen, wird man mit Vorteil die kleine Schrift von Kuno Müller studieren [14]. Es ist auch anzunehmen, dass bei diesen Gelegenheiten wertvolle Verbindungen geschaffen wurden, welche dem Kloster zu gegebener Zeit auch nützen konnten.

Jagdfrevel

Wie bereits erwähnt, ist kaum anzunehmen, dass auch nach Neuordnung der Jagd [15] nach 1810 nicht hin und wieder ein Hase von Unbefugten gejagt wurde. Zwar kennen wir keine einzige Anzeige des Klosters, die dem Richter zugespielt worden wäre. Bekannt ist lediglich eine Klage vom Jagdpächter in Zell, der sich beschwerte, dass in Grossdietwil im Grenzgebiet gefrevelt werde. Die Untersuchung hat dann ergeben, dass tatsächlich im Gebiet des Mühle- und Strickwaldes und auf der Allmend gejagt wurde. Man hat Vater Balz Hodel und seine zwei Söhne vom Längenbach, Grossdietwil, ertappt, als sie am 24. und 25. Dezember 1816 sowie am 27. Januar 1817 unbefugt auf die Jagd gegangen seien. Der Kläger weist nachdrücklich auf die beiden Daten hin und fügt bei, dass die Sonntags- beziehungsweise Feiertagsjagd besonders belastend sei. Ebenso werden Jung Ludy Otzenberger und Johann Gerig, ebenfalls aus Grossdietwil, des Frevels bezichtigt. Man habe *bald die einten, bald die andern öfters gesehen*. Die Angeklagten bestritten vorerst die Tat. Wohl gestand Joseph Hodel, dass *sie einmal eine Jagdflinte zu dem Büchschenschmid Anton Lambart in der Leimbüz bei Zell zur Ausbesserung gebracht hätten*. Das könnte wohl der Grund sein, dass er von Herrn Hochstrasser in Zell eingeklagt worden wäre. Hernach



mussten Richter Joseph Bucher und Statthalter Zettel aus Grossdietwil den Fall untersuchen. Sie haben – wie es so schön heisst – *einen Vergleich* oder *Accord* erreicht. Doch damit gab sich der Oberamtmann in Willisau nicht zufrieden. Eine weitere Untersuchung ergab, dass Hodel *dem Gewild nachgesetzt* und *solches auch erlegt* habe. Den Tätern wurde ein Busse von zehn Franken aufgebrummt und damit war der

Fall erledigt. Diese Busse wurde 1817 kaufkraftmässig 9,6 Kilogramm Butter entsprochen haben oder auf Kalbfleisch bezogen ungefähr 21,7 Kilogramm (Preise gemäss *Luzernisches Intelligenz-Blatt*, Nr. 1. vom 2. Januar 1817). Dieser Frevel dürfte sich im Grenzgebiet der Reviere Zell und St. Urban zutragen haben.

Mit der Neuordnung der Jagd hat der Kanton auch die Aufsicht reguliert. 1810

Der Rand des Breviers eines Zisterziensermönchs: Hirsch und Wildschwein werden von einem grossen Hund gejagt, welcher den Hirsch in den Rücken beisst.



wird verfügt, dass im ganzen Kanton Aufsichtsorgane eingesetzt werden sollen. So wurden Bannwarte, Landjäger und andere Aufseher in Pflicht genommen. Sie hatten einen Eid abzulegen. Die Formel dazu ist noch erhalten:

Ich schwöre, die in der Regierungsverordnung vom 18ten Augustmonat 1810 in Betreff der Verpachtung der Jagd angegebenen und darinn bestimmten Jagdfrevel der Polizeykammer des Kantons Luzern als der Hiezu aufgestellten Behörden niemanden zu lieb oder zu leid sondern nach Recht und Gewissen zu leiten, so wahr mir Gott und die lieben Heiligen helfen.

Es ist anzunehmen, dass nicht alles zum Besten bestellt war mit dieser Jagdaufsicht, denn sowohl der Finanzrat (1828) wie der Polizeirat (1833) erachteten es als notwendig, in Kreisschreiben die Aufseher an ihre Pflicht zu erinnern. Offenbar hatte man in den Waldungen, welche zum Gebiet des Klosters gehörten, wenig oder nichts Ungereimtes festgestellt, denn es ist keine Anzeige bekannt.

Dass sich auch in den Folgejahren die Regierung immer wieder mit Jagdfre-

veln zu befassen hatte, beweist eine Eingabe des *Jägervereins in Luzern*, welcher die Polizeidirektion des Kantons Luzern darauf aufmerksam machte, dass es sehr schwierig sei für die Polizei, die Frevler ausfindig zu machen. Auch sei es völlig falsch, wenn Wildbret auf dem öffentlichen Markt verkauft werden dürfe. Solange diese Verkaufsmöglichkeit am Markt nicht verboten werde, sei dem *Jagdfrevel Thor und Thür geöffnet* [16]. (Das ist übrigens das erste Mal, dass sich ein privater Zusammenschluss von Jägern zu einem jägdlichen Thema äusserte. Es dürfte dies die erste private Organisation luzernischer Jäger sein.)

Was geschah mit dem Wildbret?

Eigentlich eine müssige Frage. Es kam in der Klosterküche in die Pfanne. Aus den Rechnungen des Klosters [17] erhalten wir Bescheid über den Fleischverbrauch und die Kosten. So vernehmen wir aus der Zusammenstellung, dass in der Küche im erwähnten Jahr neben 88 Stück Grossvieh, 229 Kälbern,

39 Gitzi und Schafen auch *Gewild und Geflügel* (ohne Angabe der Stückzahl) zubereitet wurden. Freilich muss man bedenken, dass der Tisch im Kloster nicht klein war, und wenn jetzt an einem Jagdtag bei gutem Erfolg zwei bis vier Hasen in die Küche kamen, war das gewichtsmässig doch recht bescheiden. In den meisten Fällen war die Beute gering. Es gibt aber auch Ausnahmen: Ausserordentlich erfolgreich waren beispielsweise am 17. Weinmonat 1794 *Ibro Hochwürden* (wahrscheinlich der Statthalter), der Landvogt Müller von Aarwangen, Herr Dormann von Bern und Jäger Schmitt, als ihre Strecke aus nicht weniger als neun Hasen bestand [18].

Anmerkungen

- 1 Philipp Anton von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 1854. 13. Buch S. 61 ff.
- 2 Segesser: 7. Buch S. 309
- 3 Segesser: 13. Buch S. 62
- 4 Segesser: 13. Buch S. 62
- 5 Segesser: 13. Buch S. 65
- 6 StALU: KU, S. 6–15
- 7 St. Urban 1194–1994, Red. Alois Häfliger. Bern 1994. S. 94

- 8 Ebenda S. 94
- 9 StALU: KU 724 (Jagd Rodel des Löbl. Stiftes zu St. Urban angefangen 1791)
- 10 StALU: KU 724
- 11 StALU: KU 712
- 12 StALU: AKT 28/52
- 13 StALU: KU 712
- 14 Kuno Müller: Gäste und Feste in der alten Abtei St. Urban (Verlag A. Bucher-Räber, Luzern, o. J.)
- 15 StALU: AKT 28/52
- 16 StALU: AKT 28/52 D
- 17 StALU: KU 234
- 18 StALU: KU 724

Bildnachweis

Die Ansichten vom Chorgestühl wurden freundlicherweise von der Denkmalpflege des Kantons zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung des Puttos entstammt einer Kopie eines Dias aus dem Archiv der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (Bild 4812), was auch an dieser Stelle bestens verdankt sei.

Die Kartenskizzen wurden nach den Angaben des Verfassers von Marco Müller gezeichnet.

Adresse des Autors:
Josef Bucher-Häfliger
Felsberg
6146 Grossdietwil